

# Bahnordnung

## Für Nutzer der VELTINS-EisArena Winterberg

Grundsätze für die Nutzung der VELTINS-EisArena Winterberg und die Durchführung von Training und Wettkampf

1. Die Nutzung des Eiskanals/ Betonkanals erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bahnordnung ist zu beachten und einzuhalten.
2. Im gesamten Objekt gilt die Straßenverkehrsordnung.
3. Den Anweisungen des Bahnpersonals ist stets Folge zu leisten.
4. Für mutwillig oder fahrlässig verursachte Schäden im und am Objekt der VELTINS-EisArena Winterberg haften der Nutzer sowie der Verursacher gesamtschuldnerisch.
5. Die Geschäftsführer der ESZW, der Bahnmeister oder sein Stellvertreter und bei Wettkämpfen der Rennleiter ist gegenüber allen Nutzern hinsichtlich der Einhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Gelände der VELTINS-EisArena weisungsberechtigt und haben das Recht, das Training bzw. den Wettkampf zu unterbrechen oder einzustellen.
6. Die Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungstermine sind rechtzeitig zwischen dem Bahnmeister und dem ausrichtenden Verein/ Verband/ Institution abzustimmen.
7. Die VELTINS-EisArena darf nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei und Bestätigung durch Mitarbeiter der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH (ESZW) genutzt werden. Dabei ist die Kenntnisnahme von dieser Bahnordnung zu quittieren.
8. Mit Kenntnisnahme der Trainer, Betreuer und Mannschaften von dieser Bahnordnung sowie die aktenkundige Unterschrift über die durchgeführte Belehrung sind diese verpflichtet, die Sportler und Nutzer über die darin enthaltenen Festlegungen zu informieren, diese zu belehren und für deren Einhaltung zu sorgen.
9. Bei Nichteinhaltung der Bahnordnung hat der Zeitnehmer oder Bahndienst das Recht, den Bahnbetrieb zu unterbrechen und die weitere Nutzung zu untersagen.
10. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb darf nur unter Aufsicht lizenzierter Rennleiter, Trainer und Übungsleiter des BSD und anderer nationaler Verbände bzw. der verantwortlichen Mannschaftsführer der ausländischen Nationen durchgeführt werden.
11. Rennleiter, Kampfrichter, Trainer, Übungsleiter und Mannschaftsführer der Nationen sind verpflichtet, den von ihnen geleiteten Wettkampf oder das Training unter Einhaltung der jeweils gültigen Ordnungen des BSD, der FIL (IRO) und der Richtlinien der IBSF durchzuführen.
12. Vor Beginn der Nutzung haben sich die unter Ziffer 10. genannten Personen von dem ordnungsgemäßen Zustand der Bahn zu überzeugen und sich danach in der Zeitnahme zu melden (anschließend wird die Bahn freigegeben).
13. Am Nutzungstag erfolgt die namentliche Anmeldung durch den Mannschaftsführer, Trainer, Betreuer oder Eventmanager in der Zeitnahme beim dort verantwortlichen Mitarbeiter oder bei einem Mitarbeiter an der Info-Theke in der Zielarena. Die namentliche Meldung der Teilnehmer muss bis spätestens 15 Minuten vor Nutzungsbeginn schriftlich abgegeben werden.
14. Mit namentlicher Meldung versichert der Mannschaftsführer, Trainer oder Übungsleiter, dass jeder am Training bzw. Wettkampf teilnehmende Athlet unfallversichert ist und eine entsprechende Lizenz besitzt.

15. Die Bahn darf nur an offiziellen Starthöhen bzw. Trainerpodesten durch die Trainer und Übungsleiter betreten werden. Das Begehen der Bahn ist ohne Spikes oder Spezialschuhe nicht gestattet. Während des Trainings und Wettkampfes ist es verboten, die Bahn zu betreten, ausgenommen sind Mitarbeiter der ESZW oder vom Betreiber ausdrücklich berechnigte Personen während den Unterbrechungen des Bahnbetriebes.
16. Werden unterschiedliche Starthöhen genutzt, ist der Rennleiter, Trainer oder Übungsleiter für die Herausnahme eines eingesetzten Startbockes zwischen den offiziellen Starthöhen und die Befahrbarkeit der Bahn verantwortlich. Dem verantwortlichen Mitarbeiter der Zeitnahme ist vor Startfreigabe durch den Trainer oder Übungsleiter zu melden, dass die vorgeschriebene Sicherheit auf der Bahn gegeben ist.
17. Das Startkommando erfolgt durch den verantwortlichen Mitarbeiter der Zeitnahme durch optische und akustische Signalgebung. Vorrang hat das optische Signal; nur bei grüner Ampel ist die Einfahrt in die Bahn erlaubt.
18. Die Startfreigabe darf nur erteilt werden, wenn über die Videoüberwachung erkennbar ist, dass sich keine Personen und Gegenstände mehr zwischen Schlitten und Ziel in der Bahn befinden.
19. Die Startfreigabe für den nachfolgenden Sportler darf erst erfolgen, wenn die Bahn durch den vorher Gestarteten geräumt ist. Ausnahmen dazu, z. B. Staffel, werden separat geregelt und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bahnmeisters oder dessen Stellvertreters.
20. Der Auftransport für Sportler und Sportgeräte wird in der Bahnvereisungszeit gewährleistet; in den Sommermonaten nach Absprache. Das Mitfahren auf Anhängern oder Ladeflächen ist verboten. Den Anweisungen des Dienstpersonals ist Folge zu leisten.
21. Bei technischen Störungen an Anlagen ist sofort der Bahnmeister oder sein Stellvertreter zu verständigen.
22. Veränderungen oder Eingriffe in den Bahnbetrieb sind betriebsfremden Personen untersagt. Erforderliche Leistungen zur Behebung der Störung sind durch den Bahnmeister oder seinen Stellvertreter zu veranlassen.
23. Die Geschäftsführer der ESZW, der Bahnmeister und sein Stellvertreter haben bei sicherheitsrelevanten Risiken jederzeit das Recht, den Bahnbetrieb einzustellen.
24. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.
25. Bei Wettkämpfen gelten gesonderte Festlegungen (Parkscheine u.a.).
26. Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen, außerhalb des Areals, abzustellen. Ausnahme bilden die Fahrzeuge mit Berechnigungsschein.
27. Die ungehinderte Zufahrt für Rettungs-, Hilfs-, und Dienstleistungsfahrzeuge ist durch rücksichtsvolles Verhalten jederzeit zu gewährleisten.
28. Die gesamten Anlagen der VELTINS-EisArena sind nach Beendigung eines Trainings oder Wettkampfes in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.
29. Jeder Nutzer (Sportler, Trainer, Betreuer, etc.) willigt unwiderruflich sowie zeitlich unbefristet für jegliche audiovisuellen Medien in die unentgeltliche Verwertung von Bild und/oder Ton seiner Person - insbesondere für Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen - ein.

## Der Bahnbetreiber